

Gültig nur zum Zwecke der Trauung (§ 82 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

Bescheinigung der Eheschließung.

Zwischen dem Amtsgerichtspräsidenten Wilhelm Johann Josef Leisner,

wohnhaft in Neuss,

und der Amalia Genofantim Maria Rosalia Falkenstein,

wohnhaft in Neuss

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

Neuss, am 24 April 1914



Der Standesbeamte:

.....

(Unterschrift)

[Handwritten signature]

Anmerkung: Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bestimmt im § 82: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Eheschließung werden durch dieses Gesetz nicht berührt“.